



**Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 – 2 BvL 2 /17 – in das kirchliche Besoldungsrecht (Beilage 84)**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **23. März 2019**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 § 23 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 für nichtig erklärt. Diese Vorschrift, die der Landesgesetzgeber bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben hatte, sah für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 eine Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 um 4 % und in den anderen Besoldungsgruppen des gehoben und höheren Dienst um 8 % vor. Der Ministerrat hat aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und zugleich über diesen hinausgehend am 22. Januar 2019 beschlossen, allen Landesbeamten die Absenkungsbeträge bei der Eingangsbesoldung nachzuzahlen, die sich auf die Jahre 2013 bis 2017 beziehen. Auf die Möglichkeit, für die Jahre 2013 und 2014 die Einrede der Verjährung zu erheben, hat das Land Baden-Württemberg somit verzichtet.

Für Pfarrer, für Kirchenbeamte und für Angestellte, die entsprechend der Pfarrbesoldung oder der Kirchenbeamtenbesoldung vergütet werden, bestanden für den fraglichen Zeitraum vom Landesrecht abweichende landeskirchliche Regelungen zur Absenkung der Eingangsbesoldung. Nach diesen Regelungen erfolgte im gehobenen Dienst keine Absenkung; die Absenkung im höheren Dienst betrug lediglich 4 %. Daher gab es auch für Pfarrer, die in den Dienst des Landes Baden-Württemberg übergeleitet wurden ein Übergangsgeld der Landeskirche in Höhe der Differenz zwischen der Absenkung beim Land und der Absenkung bei der Landeskirche.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Landesregierung haben wegen der kirchlichen Sonderregelungen keine unmittelbaren und wegen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen auch keinen mittelbaren Auswirkungen auf das kirchliche Besoldungsrecht. Es ist daher die freie Entscheidung der Landessynode, ob sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Landesregierung in das kirchliche Besoldungsrecht übertragen will. Der Oberkirchenrat empfiehlt der Landessynode, die Rechtsgrundlage für entsprechende Nachzahlungen durch die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf zu schaffen. Die derzeitige Finanzsituation ermöglicht es, den Mitarbeitern auch auf diese Weise Dank und Anerkennung für ihre wertvolle Arbeit für unsere Landeskirche auszusprechen.

Der sparsame Einsatz von Kirchensteuermitteln gebietet es, Auszahlungen nur an Mitarbeiter vorzusehen, die am 1. Januar 2019 noch im Dienst der Landeskirche stehen. Außerdem sollen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in den Dienst des Landes Baden-Württemberg übergeleitet wurden und die bisher ein Übergangsgeld der Landeskirche erhalten haben, ein eventueller Auszahlungsanspruch mit einem ausgezahlten Übergangsgeldes verrechnet werden. Die Auszahlung soll im Laufe des Kalenderjahres 2019 vollzogen werden. Der Oberkirchenrat rechnet mit einmaligen Kosten von etwa 1 Mio. €. Hiervon entfallen etwa 850 000 € auf die Pfarrbesoldung, etwa 15 000 € auf die Besoldung der Kirchenbeamten und etwa 135 000 € auf die Vergütung der Angestellten bei kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftungen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen der Kirchenbeamtenvertretung und der Pfarrerververtretung liegen Ihnen vor.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit